

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1,61118 Bad Vilbel
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Dr. Thomas Stöhr und
den Ersten Stadtrat Sebastian Wysocki,

und

der Stadt Friedberg (Hessen),
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Dirk Antkowiak und
die Erste Stadträtin Marion Götz

und

der Stadt Nidderau,
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Schultheiß und
den Ersten Stadtrat Rainer Vogel

und

der Gemeinde Schöneck,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Cornelia Rück und
den Ersten Beigeordneten André Collas

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf die Stadt Bad Vilbel übertragen. Die Stadt Bad Vilbel übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Leistungen des interkommunalen Vergabezentrums

1. Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:
 - Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
 - Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
 - Prüfung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht (nicht in technischer Hinsicht)
 - Plausibilitätskontrolle der Zuschlagsmatrix
 - Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
 - Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
 - Veröffentlichung von Ausschreibungen
 - Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune
 - Formale und rechnerische Prüfung
 - Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
 - Erstellung der allgemeinen Vergabevermerke
 - Unterstützung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
 - Betreuung der Vergabeplattform
 - Vergabestatistik

2. Die Leistungen können komplett oder teilweise in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenliste in Absatz 1 unterliegt einer jährlichen Überprüfung des Leistungsspektrums des interkommunalen Vergabezentrums. Dieses kann von den beteiligten Kommunen einvernehmlich durch schriftliche Ergänzungsvereinbarung erweitert werden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass durch die geplante Ausweitung des Leistungsspektrums - in der Form einer gemeinsamen Beschaffungsstelle - entsprechend weitergehende Tätigkeitsfelder hinzukommen können.

3. Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (Direktkauf im Bereich des VOL-Verfahrens sowie im Bereich des VOB-Verfahrens) verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Alle Vergabeverfahren

größer einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € netto können über das Vergabezentrum abgewickelt werden.

4. Das interkommunale Vergabezentrum führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der stadteigenen Regelungen der Stadt Bad Vilbel, insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien, durch.
5. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden verpflichten sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben im interkommunalen Vergabezentrum nicht behindert wird.
6. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden informieren das interkommunale Vergabezentrum zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieses die Ausschreibung einplanen kann.
7. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bad Vilbel für die Prüfung der durch das interkommunale Vergabezentrum durchgeführten Vergaben der Stadt Bad Vilbel bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die vergabebegleitenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beziehen sich ausschließlich auf Vergaben der Stadt Bad Vilbel durch das interkommunale Vergabezentrum.

§ 3

Budgetplanung und Kostenausgleich

1. Die Stadt Bad Vilbel stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden der Stadt Bad Vilbel den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen im Vergabezentrum, die hierfür erforderlichen Sachkosten für den jeweiligen Arbeitsplatz (gemäß den Empfehlungen der KGST für einen Büroarbeitsplatz) und einen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von pauschal 20 % der vorgenannten nach KGST berechneten Personalkosten.
2. Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 1 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
 - a. 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).

- b. 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7

3. Die Stadt Bad Vilbel teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
4. Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an die Stadt Bad Vilbel zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die Stadt Bad Vilbel eine konkrete Spitzabrechnung der im Abrechnungsjahr nach § 3 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten. Diese Kosten werden entsprechend § 3 Absatz 2 in einen 10%-igen Sockelbetrag und einen 90%-igen Kostenbeitrag nach Einwohner-Größenklasse unter den beteiligten Städten und Kommunen aufgeteilt.
5. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung der Stadt Bad Vilbel für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber der Stadt Bad Vilbel auszugleichen.

§ 4

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge

haben, können mit Wirkung für und gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Bad Vilbel und den Städten / Gemeinden getroffen werden.

§ 5

Berichtspflicht

Die Stadt Bad Vilbel berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.09. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Vergabezentrums. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen der Stadt Bad Vilbel und den Städten / Gemeinden festgelegt.

§ 6

Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb des Vergabezentrums werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl die Stadt Bad Vilbel als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch die Stadt Bad Vilbel, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bad Vilbel haftet gegenüber den Städten/Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der

Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt / Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11

Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Bad Vilbel, den

.....
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

.....
Sebastian Wysocki
Erster Stadtrat

Friedberg (Hessen), den

.....
Dirk Antkowiak
Bürgermeister

.....
Marion Götz
Erste Stadträtin

Nidderau, den

.....
Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

.....
Rainer Vogel
Erster Stadtrat

Schöneck, den

.....
Cornelia Rück
Bürgermeisterin

.....
André Collas
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)
2. Musterberechnung zur Verteilung der Fördermittel für das Interkommunale Vergabezentrum auf die Gründungskommunen
3. Berechnung Personal- und Arbeitsplatzkosten gemäß KGSt (Büroarbeitsplatz EG 9c / Stufe 4 und EG 13 / Stufe 4)

Finanzierungsschlüssel für das Interkommunale Vergabezentrum

Personalkosten und Sachkostenpauschale für 2,25 Stellen

2,0 VZÄ für Sachbearbeitung Vergabe EG 9c Stufe 4: 184.145,00 €

0,25 VZÄ juristische Sachbearbeitung Vergabe EG 13 Stufe 4: 28.500,00 €

Gesamt: 212.645,00 €

Davon

-Sockelbetrag 10% 21.264,50 € : 4 = 5.316,12 €

-Schlüsselbetrag 90 % 191.380,50 € : 18= 10.632,25 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.001 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 – 45.000	8

Kommune	Einwohner	10% Sockel	Gewichtung	Schlüsselbetrag	Gesamt
Bad Vilbel	35.553	5.316,12 €	7	74.425,75 €	79.741,87 €
Friedberg	29.401	5.316,12 €	5	53.161,25 €	58.477,37 €
Nidderau	20.601	5.316,12 €	4	42.529,00 €	47.845,12 €
Schöneck	11.918	5.316,12 €	2	21.264,50 €	26.580,62 €
Summe:		21.264,50 €	18	191.380,50 €	212.645,00 €

Verteilung der Fördermittel für das Interkommunale Vergabezentrum

Förderbetrag: 100.000,00 €

Davon:

Sockelbetrag 10 % 10.000,00 € : 4 = 2.500,00 €

Schlüsselbetrag 90 % 90.000,00 € : 18 = 5.000,00 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.001 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 – 45.000	8

Kommune	Einwohner	10% Sockel	Gewichtung	Schlüsselbetrag	Gesamt
Bad Vilbel	35.553	2.500,00	7	35.000,00	37.500,00
Friedberg	29.401	2.500,00	5	25.000,00	27.500,00
Nidderau	20.601	2.500,00	4	20.000,00	22.500,00
Schöneck	11.918	2.500,00	2	10.000,00	12.500,00
Summe:		10.000,00	18	90.000,00	100.000,00

Berechnung Stundensatz KGSt: Büroarbeitsplatz/Kita/Soziales

Datum: 03.11.2020
 FD Vergabe
 Name, Vorname: N.N. nächste Stufe:
 Eingruppierung: 9c Stufe: 4

Ermittlung Entgelt

Bruttoentgelt:	4.132,31 €
Kinderzuschlag:	0,00 €
Zulage 1: VL	0,00 €
Zulage 2: Bestattungszulage	0,00 €
Zulage 3: Baggerzulage	0,00 €
Zulage 4: Reinigungspauschale	0,00 €
Zulage 5:	0,00 €
Erschwerniszuschlag Gruppe III:	0,00 €
Gesamtbruttoentgelt:	4.132,31 €

Jahresbruttoentgelt	12	49.587,72 €
Jahressonderzahlung	70,28%	2.904,19 €
	Brutto/Jahr:	52.491,91 €

Leistungsentgelt	2%	1.049,84 €
AG Anteil SV	19,39%	10.175,56 €
AG Anteil ZVK	9%	4.724,27 €
Unfallversicherung		187,00 €
Beihilfe		15,00 €
	Zwischensumme:	68.643,57 €

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag	20%	13.728,71 €
Sachkosten Arbeitsplatz Büro		9.700,00 €

	Gesamtarbeitsplatzkosten/Jahr:	92.072,29 € <i>x 2 VZÄ = 184.144,58 €</i>
KGST Jahresstunden Verwaltung	1.590	57,91 € Kosten je Arbeitsstunde

2 VZÄ ≈ 184.145,- €

Berechnung Stundensatz KGSt: Büroarbeitsplatz/Kita/Soziales

Datum: 03.11.2020
 FD Vergabe
 Name, Vorname: N.N. nächste Stufe:
 Eingruppierung: 13 Stufe: 4

Ermittlung Entgelt

Bruttoentgelt:	5.235,66 €
Kinderzuschlag:	0,00 €
Zulage 1: VL	0,00 €
Zulage 2: Bestattungszulage	0,00 €
Zulage 3: Baggerzulage	0,00 €
Zulage 4: Reinigungspauschale	0,00 €
Zulage 5:	0,00 €
Erschwerniszuschlag Gruppe III:	0,00 €
Gesamtbruttoentgelt:	5.235,66 €

Jahresbruttoentgelt	12	62.827,92 €
Jahressonderzahlung	70,28%	3.679,62 €
	Brutto/Jahr:	66.507,54 €

Leistungsentgelt	2%	1.330,15 €
AG Anteil SV	19,39%	12.892,49 €
AG Anteil ZVK	9%	5.985,68 €
Unfallversicherung		187,00 €
Beihilfe		15,00 €
	Zwischensumme:	86.917,86 €

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag	20%	17.383,57 €
Sachkosten Arbeitsplatz Büro		9.700,00 €

	Gesamtarbeitsplatzkosten/Jahr:	114.001,43 €
KGST Jahresstunden Verwaltung	1.590	71,70 €

→ 25% ≈ 28.500,28 €
 Kosten je Arbeitsstunde

0,25 VZÄ ≈ 28.500,28 €